

# Wahl- & Geschäftsordnung der Landesjugendversammlung der JDAV Landesverband Baden-Württemberg

## § 1

### **Versammlungsleitung**

Die Landesjugendleiter\*innen leiten die Landesjugendversammlung. Im Verhinderungsfall und bei Bedarf leitet die Versammlung ein anderes Mitglied der Landesjugendleitung. Die Moderation kann von der Versammlungsleitung auf Dritte übertragen werden.

## § 2

### **Tagesordnung**

Die Tagesordnung der Landesjugendversammlung wird durch die Landesjugendleitung aufgestellt.

## § 3

### **Protokoll**

Das Protokoll der Landesjugendversammlung führt ein\*e Mitarbeiter\*in der Geschäftsstelle.

## § 4

### **Teilnahme**

Teilnahme- und redeberechtigt an der Landesjugendversammlung sind:

- alle Stimmberechtigten nach § 11
- das Schulungsteam der JDAV Baden-Württemberg
- die Mitglieder des Vorstands des DAV Landesverbands Baden-Württemberg

- beauftragte Mitarbeiter\*innen
- Gäste auf Einladung der Landesjugendleiter\*innen

## § 5

### **Beschlussfähigkeit**

1. Die Landesjugendversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und wenigstens 25 stimmberechtigte Vertreter\*innen aus mindestens acht Sektionen anwesend sind.
2. Zu Beginn der Versammlung wird die Beschlussfähigkeit der Landesjugendversammlung durch die Versammlungsleitung festgestellt. Spätere Feststellungen der Beschlussfähigkeit bedürfen eines Antrags.
3. Ist die Landesjugendversammlung nicht beschlussfähig, kann die Landesjugendleitung eine weitere Landesjugendversammlung vier Wochen nach Beginn der Landesjugendversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese Landesjugendversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.

## § 6

### **Stellung von Anträgen**

Antragsberechtigt sind:

- alle Stimmberechtigten nach § 11
- Mitglieder U27 der in Baden-Württemberg ansässigen DAV-Sektionen
- das Schulungsteam der JDAV Landesverband Baden-Württemberg

Anträge, die bis zwei Wochen vor der Landesjugendversammlung bei den Landesjugendleiter\*innen eingehen, sind auf die Tagesordnung zu setzen.

## § 7

### **Dringlichkeitsanträge**

1. Über einen nicht in die Tagesordnung aufgenommenen Antrag wird verhandelt, wenn er mündlich gestellt (schriftlich von dem\*der Protokollführer\*in festzuhalten) und von einer einfachen Mehrheit als dringlich anerkannt wird.
2. Anträge auf Änderung der Landesjugendordnung und der Wahl- & Geschäftsordnung der Landesjugendversammlung können nicht als dringlich behandelt werden.

## § 8

### **Änderungs- und Zusatzanträge**

Anträge, die einen nach der Tagesordnung zu behandelnden Antrag oder einen Dringlichkeitsantrag einengen oder erweitern (Änderungs- oder Zusatzantrag), können während der Landesjugendversammlung gestellt werden. Dabei ist zuerst über denjenigen Antrag abzustimmen, der sich am weitesten von der Vorlage entfernt, im Zweifelsfall entscheidet die Versammlungsleitung.

## § 9

### **Zulässigkeit von mündlichen Anträgen**

Mündliche Anträge können gestellt werden:

- a) nach § 7
- b) auf Bildung eines Arbeitskreises, die Benennung seiner Mitglieder und die Überweisung seiner Angelegenheit an einen Arbeitskreis.
- c) zur Geschäftsordnung, zum Beispiel auf Änderung der Tagesordnung, auf Veränderung der Redezeit, auf Schluss der Redeliste, auf Schluss der Debatte, auf Ausschluss der Öffentlichkeit, auf Unterbrechung der Landesjugendversammlung.

## § 10

### **Diskussionsbeiträge**

1. Diskussionsbeiträge sollen nicht die von der Landesjugendversammlung im Einzelfall festgelegte Redezeit überschreiten und sich auf den Verhandlungsgegenstand beschränken.
2. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind sofort zu berücksichtigen. Sie unterliegen nicht den Bestimmungen zur Beschlussfähigkeit.

## § 11

### **Abstimmung**

1. Stimmberechtigt auf der Landesjugendversammlung sind:
  - Delegierte der in Baden-Württemberg ansässigen DAV-Sektionen nach § 4 der Landesjugendordnung.
  - Mitglieder der Landesjugendleitung
2. Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen.
3. Die Abstimmung ist geheim, wenn dies von einem\*einer stimmberechtigten Vertreter\*in der Landesjugendversammlung verlangt wird.

4. Die Versammlungsleitung kann eine elektronische Abstimmung festlegen.
5. Bei schriftlicher Abstimmung werden die Stimmzettel von drei Personen ausgezählt, welche die Landesjugendversammlung benennt.
6. Die Landesjugendversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

## § 12

### **Beschlüsse**

Beschlüsse sind nur gültig, wenn sie bis zum Ende der Landesjugendversammlung schriftlich festgelegt und von der Versammlungsleitung der Landesjugendversammlung verlesen sind.

## § 13

### **Wahlen der Landesjugendleitung und ihrer Untergruppen**

1. Wahlen erfolgen geheim, wenn nicht die Landesjugendversammlung einstimmig die offene Wahl beschließt. Ob bei geheimer Wahl schriftlich oder elektronisch gewählt wird, entscheidet die Versammlungsleitung.
2. Gewählt ist diejenige Person, die im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Kommt eine absolute Mehrheit nicht zustande, findet ein zweiter Wahlgang nur mit den beiden Kandidat\*innen, welche im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereint hatten, statt. Erreicht auch im zweiten Wahlgang keiner der beiden Kandidat\*innen die absolute Mehrheit, so genügt im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit.
3. Die Wahl mehrerer Ämter gleicher Bezeichnung (z.B. Kassenprüfer\*innen) findet grundsätzlich in einem Wahlgang statt. Die Wahlen können durch die Annahme eines entsprechenden Antrages zur Geschäftsordnung voneinander getrennt werden.
4. Werden mehrere Ämter gleicher Bezeichnung in einem Wahlgang gewählt, findet eine Akzeptanzwahl statt: Ein\*e stimmberechtigte\*r Vertreter\*in kann maximal so viele Stimmen abgegeben, wie Ämter zu besetzen sind. Es kann pro Kandidat\*in maximal eine Stimme vergeben werden. Gewählt sind die Kandidat\*innen in der Reihenfolge ihrer Stimmenanteile, bis die zu besetzende Zahl der Ämter erreicht ist. Bei Stimmgleichheit an der Schwelle wird eine Stichwahl durchgeführt. Führt diese zu keinem Ergebnis, entscheidet das Los.
5. Finden die Wahlen des\*der Jugendringreferent\*in und des\*der zweiten Vertreter\*in für die Vollversammlungen des Landesjugendrings an der gleichen Landesjugendversammlung statt, findet die Wahl des\*der Jugendringreferent\*in zuerst statt.

## § 14

### **Änderung der Geschäftsordnung**

Änderungen der Geschäftsordnung erfordern eine Zweidrittel-Mehrheit.

Diese Geschäftsordnung wurde vom LJT 1988 beschlossen, letzte Änderungen vom Landesjugendleitertag 2016, 2019 und 2022 sowie von der Landesjugendversammlung 2024.